

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
- 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2021
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Erlass einer neuen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung
- 6 Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen an Gemeindebedienstete; Antrag von Frau Christine Eisenmann vom 27.09.2021
- 7 Antrag des Herrn Siegfried Heinze auf Nutzung des Gemeindewappens
- 8 Dynamische Fahrgastinformationssysteme an Haltestellen (DFI) im MVV-Regionalbusverkehr
- 9 Generalinstandsetzung des Treppenaufgangs zum S-Bahnhof Höllriegelskreuth; Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen
- 10 Generalinstandsetzung der Straßenbrücke „Großhesseloher Straße“ über die Bahn; Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen
- 11 Antrag vom 07.07.2018 auf Durchführung einer Organisationsuntersuchung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS Kommunalunternehmen)
- 12 Allgemeine Bekanntgaben
- 13 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 14 Gemeinderatsfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2021

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 28.09.2021.

TOP 4 Bürgerfragestunde

Frau Detzer erkundigt sich nach dem Sachstand ihres Antrages vom 16. November 2020, in dem sie darum bat, die Kreuzung Richard-Wagner-Straße/Saarlandstraße neu zu überplanen. Herr Kotzur antwortet, für dieses Projekt sei aufgrund der Arbeitssituation bisher keine Zeit gewesen. Bürgermeisterin Tausendfreund möchte bei der Planung ein Verkehrsplanungsbüro mit Schwerpunkt Radverkehr sowie die Mobilitätsmanagerin der Gemeinde hinzuziehen.

Frau Detzer bezieht sich auf einen Artikel im Münchner Merkur, wonach die Gemeinde Baierbrunn keine Gefahrguttransporte mehr über die B11 im Ortsbereich zulassen möchte, was bedeuten würde, dass alle Transporte über die B11 in Pullach Richtung Norden rollen. Sie fordert die Gemeinde Pullach dazu auf, sich dagegen auszusprechen, dass alle Transporte diesen Weg nehmen müssen.

Bürgermeisterin Tausendfreund erwähnt, dies werde im Verkehrskonzept im Zuge des Bebauungsplans (BBP) ein wichtiges Thema sein.

Herr Weiß ergänzt, man habe im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum BBP festgestellt, dass nicht nur eine Anfahrt von Gefahrgut auf der B11 Richtung Norden möglich sei, sondern dass auch andere Anfahrtswege in Betracht kämen. Allerdings bestehe ein Durchfahrtsverbot von Starnberg kommend durch die Gemeinde Schäftlarn. Die Stellungnahme der Gemeinde Baierbrunn fließe in die Abwägung zum BBP ein.

Frau Detzer erläutert, sie bemühe sich bereits seit 2019 um die Beseitigung einer Spurrille in der Wolfratshäuserstraße/Saarlandstraße, da schwere Fahrzeuge beim Überfahren großen Lärm verursachen.

Herr Kotzur berichtet von einer Zusage des staatlichen Bauamtes für eine Erneuerung des Straßenbelages auf der B11 im Jahr 2022.

Martin Salfer und Felix Jäger sprechen im Namen der Pfarrgemeinde Hl. Geist Pullach. Sie berichten über die 40jährige Partnerschaft mit einem Krankenhaus im Norden von Haiti. Die Pfarrgemeinde unterstütze dort nicht nur personell, sondern auch medizinisch, indem z. B. im letzten Jahr Maskensendungen organisiert wurden. Anlässlich des runden Geburtstages der Partnerschaft wolle man dem Krankenhaus ein Röntgengerät schenken, das dringend als Ersatz für ein defektes Gerät gebraucht werde. Der Kostenvoranschlag liege bei 40.000 Euro, man habe bereits 8.000 Euro Spenden aus Pullach sammeln können und weitere Aktionen seien bereits geplant. Herr Salfer und Herr Jäger fragen an, ob der Gemeinderat einem Antrag der Pfarrgemeinde auf eine einmalige Bezuschussung von ca. 15.000 – 20.000 Euro aus dem Gemeindehaushalt offen gegenüberstehen würde.

Bürgermeisterin Tausendfreund ermuntert die beiden, einen solchen Antrag zu stellen. Sie finde, dies sei eine unterstütztenwerte Aktion. Sie regt einen Erfahrungsaustausch mit dem Partnerschaftenverein an, wo derartige Projekte schon mehrfach erfolgreich organisiert wurden.

TOP 5 Erlass einer neuen Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die neue „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Pullach i. Isartal (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)“. Der Verordnungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Richtlinien zur Vergabe von Wohnungen an Gemeindebedienstete; Antrag von Frau Christine Eisenmann vom 27.09.2021

Beschluss:

Der Antrag von Frau Christine Eisenmann vom 27.09.2021 auf Verabschiedung von Richtlinien zur Wohnungsvergabe an Bedienstete der Gemeinde Pullach i. Isartal und des Zweckverbands Otfried-Preußler-Gymnasiums wird abgelehnt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 7 (ohne GRin Voit)

TOP 7 Antrag des Herrn Siegfried Heinze auf Nutzung des Gemeindewappens

Beschluss:

Dem Antrag des Herrn Siegfried Heinze auf Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens auf seiner Internetseite wird in stets widerruflicher Weise stattgegeben.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 7 (ohne GRin Voit)

TOP 8 Dynamische Fahrgastinformationssysteme an Haltestellen (DFI) im MVV-Regionalbusverkehr

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, 7 DFI-Anlagen (Dynamische Fahrgastinformation) im Jahr 2022

zu errichten und für weitere DFI-Anlagen Interesse beim Landratsamt anzumelden. Die erforderlichen Mittel sind im Vermögenshaushalt 2022 vorgesehen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 (ohne GRin Voit)

TOP 9 Generalinstandsetzung des Treppenaufgangs zum S-Bahnhof Höllriegelskreuth; Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen

Beschluss:

Das Ingenieurbüro IB Scheerschmidt wird mit der Planung und Bauüberwachung für die Generalinstandsetzung des Treppenaufgangs zum S-Bahnhof Höllriegelskreuth beauftragt.

Nach der Angebotswertung (ANLAGE 3) hat das Ingenieurbüro Scheerschmidt das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der HOAI 2021 sowie dem Angebot vom 28.09.2021 (ANLAGE 1).

Beauftragt werden folgende Leistungsphasen:

§ 43 HOAI Objektplanung, einschließlich Bauüberwachung
§ 51 HOAI Tragwerksplanung:

Die voraussichtlichen Honorarkosten für die Ingenieurleistungen belaufen sich auf 35.863,41 € (brutto) und sind im Haushaltsplanentwurf 2022 enthalten.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 (ohne GRin Voit)

TOP 10 Generalinstandsetzung der Straßenbrücke „Großhesselohrer Straße“ über die Bahn; Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen

Beschluss:

Die Verwaltung wird aufgrund des sanierungsbedürftigen Zustandes der Straßenbrücke „Großhesselohrer Straße“ über die Bahn beauftragt, die Generalinstandsetzung des Bauwerks vorzunehmen.

Die Kosten der Maßnahme werden auf rund 880.000 € (brutto, inkl. 10 % Nebenkosten und 15% unvorhergesehene Nebenkosten) geschätzt.
Im Haushaltsplanentwurf sind für das Jahr 2022 400.000 € und für 2023 480.000 € vorgesehen.

Mit den Planungsleistungen und der Bauüberwachung wird das Ingenieurbüro ILP2 Ingenieure GmbH & Co. KG beauftragt.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der HOAI 2021 sowie dem Angebot vom 20.09.2021 (Anlage 4).

Beauftragt werden folgende Leistungsphasen:

§ 43 HOAI Objektplanung, einschließlich Bauüberwachung
§ 51 HOAI Tragwerksplanung:

Die voraussichtlichen Honorarkosten für die Ingenieurleistungen belaufen sich auf 76.779,43 € (brutto).

Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 (ohne GRin Voit)

TOP 11 Antrag vom 07.07.2018 auf Durchführung einer Organisationsuntersuchung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS Kommunalunternehmen)

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Durchführung einer Organisationsuntersuchung über die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS Kommunalunternehmen).

Die Organisationsuntersuchung soll insbesondere folgende Schwerpunkte thematisieren:

- Analyse der **Geschäftsbereiche** der VBS und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Erreichung von Synergieeffekten im Zusammenhang mit dem Aufgabenspektrum der Gemeinde Pullach i. Isartal, der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP) und der Wohnungsbaugesellschaft Pullach mbH (Wohnbau Pullach)
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und konkreten Umsetzungsplänen zur potenziellen **Bündelung oder Auslagerung von Geschäftsprozessen** der VBS, insbesondere Buchhaltung und Steuererklärung
- Handlungsempfehlung zur Optimierung der Personalstruktur, hier insbesondere der Vergütungsstruktur für die Vorstände der VBS und der Personalgestellung durch die Gemeinde, jeweils unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote geeigneter Beratungsunternehmen einzuholen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Die voraussichtlichen Beratungskosten in Höhe von ca. 86.000 EUR werden von der Gemeinde übernommen und für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0

TOP 12 Allgemeine Bekanntgaben

Bürgermeisterin Tausendfreund berichtet über Dienstjubiläen von Mitarbeitern der Gemeinde:

- Herr Kurt Zechmeister, am 1 September 2021 40 Jahre bei der Gemeinde Pullach i. Isartal
- Frau Petra Kern, am 1. September 40 Jahre öffentlicher Dienst, davon 20 Jahre bei der Gemeinde Pullach i. Isartal
- Frau Renate Hummelbrunner, am 1. Oktober 2021 40 Jahre im öffentlichen Dienst
- Frau Irmgard Schellerer, am 1. Oktober 2021 27 Jahre im öffentlichen Dienst, davon 25 Jahre bei der Gemeinde Pullach i. Isartal
- Frau Monika Graf, am 1. Oktober 2021 25 Jahre bei der Gemeinde Pullach i. Isartal

Bürgermeisterin Tausendfreund informiert das Gremium über den aktuellen Stand der Anhörungen für die Straßenumbenennungen (Beschluss TOP 5 vom 27.04.2021). Es wurden inzwischen alle betroffenen Anwohner von der Verwaltung angeschrieben.

Drei Stellungnahmen wenden sich gegen eine Umbenennung der Bischof-Meiser-Straße, die Umbenennung der Industriestraße hingegen werde von United Initiators befürwortet.

GRin Zechmeister bittet um Zusendung des Schriftverkehrs. Sie weist darauf hin, dass der Beschluss vom 27.04.2021 auf Vorbereitung der Straßenumbenennung laute, für einen Vollzug bedürfe es eines weiteren Beschlusses des Gemeinderates. Bürgermeisterin Tausendfreund kündigt an, diesen zeitnah im Gremium herbeizuführen.

TOP 13 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

GR 27.07.21:

Gewährung von modifizierten Ausfallbürgschaften (80 %) für zwei KfW-Darlehen an die IEP GmbH:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung zweier modifizierter Ausfallbürgschaften über jeweils 80 Prozent für zwei noch abzuschließende Darlehensverträge (Förderkredite KfW-Programm Erneuerbare Energien 271 vom 17.06.2021) zur Finanzierung des weiteren Netzausbaus der IEP GmbH zu.

Personalangelegenheit; hier: Einstellung in der Abteilung Bautechnik:

Herr Mrtyv wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilung Bautechnik – Bereich Tiefbau – eingestellt.

GR 28.09.21:

Standortuntersuchung der Arbeitsgemeinschaft „Windenergie im Forstenrieder Park“:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eignung des durch einen Standortsicherungs- und Nutzungsvertrag mit den Bayerischen Staatsforsten für die Gemeinden Neuried und Pullach i. Isartal reservierten 10H-Planungsgebietes im Forstenrieder Park weitergehenden Untersuchungen zu unterziehen.

Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Frau Altbürgermeisterin Sabine Würthner:

Frau Altbürgermeisterin Sabine Würthner wird zur Ehrenbürgerin der Gemeinde Pullach i. Isartal ernannt.

TOP 14 Gemeinderatsfragestunde

GRin Metz richtet die Bitte an Hr. Kotzur, die Bodenmarkierung vor der Sparkasse, dass dort nicht geparkt werden darf, zu erneuern. Diese sei nicht mehr sichtbar, die zugeparkte Fläche stelle für Senioren ein Hindernis dar.

Herr Kotzur antwortet, für diese Arbeiten brauche man einen Fachbetrieb, der aktuell schwer zu finden sei. Er werde sich aber darum kümmern.

GRin Metz möchte wissen, wer den Text für die Erläuterung der Straßennamen entworfen habe. Im Falle der Metzstraße sei die Erläuterung nämlich nicht korrekt. Sie hätte sich vorab eine Information zu dem beabsichtigten Text gewünscht.

Bürgermeisterin Tausendfreund versichert, dass dieses Schild, wenn nötig, berichtigt werde.

GRin Zechmeister möchte wissen, warum die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung der Gemeindeverwaltung nicht wie in der letzten Sitzung des Finanzausschusses besprochen, den Gemeinderäten im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurden. Das Gremium brauche diese Information rechtzeitig vor der nächsten Ausschusssitzung.

Herr Schneider bedauert dies sehr, aber er habe bisher die Unterlagen aus dem Haupt- und Personalamt noch nicht erhalten.

GRin Zechmeister weist auf ein Parkproblem in der Richard-Wagner-Straße/Pater-Rupert-Mayerstraße hin. Durch gehäuftes Parken in Fahrtrichtung Süden könne der Gegenverkehr nicht mehr gesehen werden. Herr Weiß bestätigt die schwierige Situation.

GRin Voit wünscht sich als neue Elternbeiratsvorsitzende der Grundschule eine gute Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat. Sie fragt zur Ursache des Unfalls bei den Toren auf den Seitenerfeldern nach, bei dem sich am Wochenende ein Mädchen verletzt hat.

Herr Kotzur stellt klar, dass die Tore von der Gemeinde ordnungsgemäß mit langen Erdnägeln gesichert wurden, diese aber von Vandalen in einer nächtlichen Aktion herausgerissen und die Tore umgeworfen wurden. Die Mitarbeiter der Gemeinde hätten die Tore über das Wochenende nicht wieder aufstellen können. Allerdings seien die Tore, vermutlich von Eltern, provisorisch aufgerichtet worden. Am Nachmittag sei dann ein Tor umgestürzt und habe ein Mädchen glücklicherweise nur leicht am Bein verletzt. Man habe großes Glück gehabt. Die Fußballtore werden nun erst wieder aufgestellt, wenn sie mit Fundamenten gesichert werden können. Das sei erst der Fall, wenn der künftige, endgültige Standort festgelegt sei.

GR Dr. Reich möchte wissen, ob es in der Vergangenheit ein Treffen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Grünwald zu einer „Fuß- und Radwegbrücke über die Isar zwischen Pullach und Grünwald“ gab. In der Bürgerversammlung der Nachbargemeinde sei dies ein großes Thema gewesen.

Bürgermeisterin Tausendfreund bestätigt, dass ein solches Projekt von der TU München in beiden Gemeindegremien vorgestellt worden sei. Grünwald habe zunächst eine Bedarfsanalyse erstellen lassen wollen, deren Ergebnis man aber noch nicht kenne. Sie wird demnächst einen Gesprächstermin vereinbaren.

GRin Eisenmann möchte, dass eine Beschilderung zur gegenseitigen Rücksichtnahme von Fußgängern und Radfahrern auf der südlichen Hochleite ab Höhe des Hermann-Roth-Weges angebracht wird. Weiter erinnert sie an zwei Mails an Hr. Schneider vom 20.05.2021 und vom 06.06.2021 und bittet um Beantwortung.

Herr Schneider meint, er sei aufgrund eines Folgebeschlusses des Gemeinderates von einer Erledigung der Anfragen ausgegangen.

GR Jürgen Westenthanner möchte wissen, wann der Pächter das Lokal im Freizeitbad wieder öffne.

Bürgermeisterin Tausendfreund antwortet, dass die Eröffnung im März 2020 geplant gewesen sei, aber dann sei die lange Schließzeit aufgrund der Corona-Beschränkungen gekommen. Die Renovierung sei inzwischen abgeschlossen. Zwischenzeitlich habe man die Räumlichkeiten als Teststation genutzt.

Herr Schneider ergänzt, dass man Kiosk und Restaurant stets getrennt betrachten müsse, denn es seien auch zwei rechtlich unabhängige Pachtverträge. Der Kiosk mit den Sitzplätzen im Schwimmbadbereich sei wieder in Betrieb. Das von außen zugängliche Restaurant solle an ein bis zwei Tagen in der Woche öffnen. Die anderen Tage würden von geschlossenen Gesellschaften gebucht. Mit diesem Konzept sei das Lokal wirtschaftlich zu betreiben und damit auch für die verbleibende Zeit bis zum Abriss für einen Pächter interessant.

Herr Westenthanner erwidert, das Interesse der Gemeinde müsse sein, dass Badegäste und Mitglieder der Schwimmvereine bewirtet werden und keine geschlossenen Gesellschaften stattfinden.

GR Sebastian Westenthanner erkundigt sich, ob die Gemeinde an einer Broschüre beteiligt sei, die in den letzten Tagen in den Pullacher Briefkästen lagen. Ein erster Blick auf das Magazin vermittle den Eindruck, es sei eine Broschüre der Gemeinde. Erst wenn man genauer hinschaue, könne man den Herausgeber erkennen.

Bürgermeisterin Tausendfreund antwortet, die Gemeinde habe darin nur Anzeigen geschaltet, ansonsten habe die Gemeinde mit der Drucksache nichts zu tun. Sie werde aber weitergeben, dass es Irritationen über die Urheberschaft gegeben habe.

GR Ptacek erinnert daran, dass die Bundestagswahl 6 Wochen zurückliege, jedoch einige Wahlplakate noch immer nicht abgebaut sind. Er bittet um die Durchsetzung der Plakatierverordnung der Gemeinde.

Bürgermeisterin Tausendfreund bietet an, die Hinterlassenschaften einfach einzusammeln. Man könne die entsprechenden Parteien aber auch anmahnen und die Beseitigung in Rechnung stellen.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführung
Stefanie Nagl



**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen
im Winter der Gemeinde Pullach i. Isartal
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

vom 27.10.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pullach i. Isartal.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1,2 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

1

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,
 2. öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 3. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Baumaterialien, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse, Unrat, Obst- und Speisereste sowie Eis und Schnee
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - c) in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
 4. auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der Gehbahnen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 5 genannte Reinigungsfläche gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Vorderliegergrundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Straßenmitte bilden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt. Zur Reinigungsfläche gehören bei Eckgrundstücken auch die Kreuzungsflächen der am Grundstück zusammenstoßenden Gehbahnen.

§ 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die vor dem Vorderliegergrundstück liegenden Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) innerhalb der in § 5 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehbahnen nach Bedarf

1. zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, Restmüll, gelber Sack oder in Wertstoffcontainern möglich ist).
Die Reinigungsarbeiten sind bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
2. von Gras, Moos, Unkraut und dergleichen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen wächst.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Absatz 3 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 8 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 9 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 7 gelten sinngemäß.

§ 9 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn.
- (2) § 5 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben an **Werktagen ab 07.00 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr**
 1. die Gehbahnen von Schnee zu räumen und
 2. bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz, ätzenden oder umweltschädigenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Schlussbestimmungen

§ 11

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 können befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 6 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 8 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 02.12.2016 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den 27.10.2021

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin